

Geschäfts- und Wahlordnung für die Mitwirkungsgremien der Freiherr-vom-Stein-Schule, Gymnasium Rösrath

Grundsätze

(1) Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrerschaft und die Eltern unserer Schule wirken in verschiedenen Gremien gemeinsam und vertrauensvoll an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit.

Zu den Mitwirkungsgremien im Sinne dieser Geschäfts- und Wahlordnung gehören die Schulkonferenz, die Lehrerkonferenz, der Lehrerrat, die Schulpflegschaft, die Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und der Schülerrat.

(2) Die Mitglieder der Mitwirkungsgremien sind verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten und haben über vertrauliche Angelegenheiten, z.B. solche, die einzelne Personen betreffen, auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Die Tätigkeit der Eltern, Schülerinnen und Schüler in den Mitwirkungsgremien ist ehrenamtlich; für die Lehrerinnen und Lehrer gehört sie zu ihren dienstlichen Aufgaben.

(4) In den Mitwirkungsgremien, die aus gewählten Mitgliedern bestehen, sind die gewählten Mitglieder stimm- und wahlberechtigt, in deren Abwesenheit die jeweiligen Stellvertretungen. Alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter der gewählten Mitglieder haben stets eine beratende Stimme und können Anträge stellen.

I. Geschäftsordnung

§ 1 Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein. Bei erstmaliger Sitzung eines neuen Gremiums erfolgt die Einberufung durch die Schulleitung oder durch eine durch die Schulleitung bestimmte Person. Zu den Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft soll mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden. Die vorläufige Tagesordnung sowie die entsprechenden Beratungsunterlagen (z.B. Sachverhaltsschilderung bei Teilkonferenzen über Ordnungsmaßnahmen) sind der Einladung beizufügen.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungs-gremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Dem Antrag ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beizufügen.

(3) Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungs-gremiums, wird sie oder er gemäß Abs. 1 über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die die Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums bis zum Versand der Einladung gestellt haben.

(2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten erweitern. Wird eine entsprechende Mehrheit nicht erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt, falls ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 3 Sitzungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter - eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob das Mitwirkungs-gremium ordnungsgemäß einberufen wurde. Wer den Vorsitz innehat bestimmt mit Zustimmung des Gremiums eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.

(2) Das Mitwirkungs-gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ausnahmen regelt § 63 Abs. 5 SchulG.

(3) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die oder der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

§ 4 Niederschrift

(1) Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift und unterzeichnet diese. Die oder der Vorsitzende unterzeichnet ebenfalls die Niederschrift.

(2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsgremiums und dem Sitzungsdatum:

- die Tagesordnung,
- die Anwesenheitsliste,
- die Anträge,
- den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit,
- die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

(3) Niederschriften müssen an die Mitglieder des jeweiligen Mitwirkungsgremiums unverzüglich nach Entwurfserstellung, spätestens jedoch einen Monat nach der Sitzung verteilt werden. Wer auf welchem Weg für die Übermittlung der Protokolle sorgt, wird durch das jeweilige Mitwirkungsgremium festgelegt. Ergebnisprotokolle und Beschlüsse dürfen auch Mitgliedern anderer Mitwirkungsgremien zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Gremium über die Genehmigung der Niederschrift.

(5) Die Schule bewahrt die Niederschriften auf und hält sie für die Mitglieder des jeweiligen Mitwirkungsgremiums zur Einsichtnahme bereit.

§ 5 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Für Wahlen ist die Wahlordnung des FvS sowie § 64 Abs.1 SchulG verbindlich.

(2) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.

(3) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Sachverhalte teilnehmen, an denen sie unmittelbar persönlich beteiligt sind.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Diese Regelung gilt auch für die Schulkonferenz, bei der die oder der Vorsitzende regelmäßig nicht stimmberechtigt ist.

§ 6 Ergänzende Regelungen

Die Schulkonferenz kann ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen, soweit diese § 63 SchulG nicht widersprechen.

II. Wahlordnung

§ 1 Wahltermine

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsgremien finden zu Beginn des Schuljahres statt:

1. In den fünften Klassen spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn,
2. in den Klassen und Jahrgangsstufen ab Klasse 6 spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
3. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
4. in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
5. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
6. im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
7. in der Schulkonferenz in der ersten Sitzung nach Unterrichtsbeginn.

§ 2 Einladung zur Wahl

(1) Die Einladung zur Wahl erfolgt regelmäßig mit der Einberufung zur Sitzung des Mitwirkungsgremiums. Erfolgt die Einladung zur Wahl ohne Einberufung einer Sitzung, gilt folgende Regelung:

Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen bisherige Stellvertretung lädt die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums schriftlich oder in sonst geeigneter Weise zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:

1. In der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
2. in der Jahrgangsstufenpflegschaft die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
3. in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Zu den Wahlen soll mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden.

§ 3 Wahlleitung

(1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungsgremiums eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die weiteren Wahlen.

(2) Wenn die einladende Person sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsgremium eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

§ 4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder

Neben den anwesenden wählbaren Personen sind auch Abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich und schriftlich zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

§ 5 Durchführung und Wahlergebnis

(1) Geheim gewählt werden

- die Vorsitzenden der Mitwirkungsgremien und deren Stellvertretungen,
- die Mitglieder der Schulkonferenz,
- die Mitglieder des Lehrerrates.

(2) Alle anderen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

§ 6 Niederschrift, Stimmzettel

(1) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift aufgenommen.

(2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 64 Abs. 4 SchulG, zurzeit zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, aufbewahrt.

§ 7 Dauer des Mandats, Abwahl durch Neuwahl

(1) Wahlen gelten für ein Schuljahr bis zur ersten Sitzung des Mitwirkungsgremiums im nächsten Schuljahr.

(2) Eine Abwahl ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsgremiums spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Wahl eingeladen werden.

§ 8 Wahlen in der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz wählt eine volljährige Vertreterin oder einen volljährigen Vertreter für die Besetzungskommission zur Lehrereinstellung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter

(2) Die Schulkonferenz wählt aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter der drei in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen für den Dringlichkeitsausschuss sowie jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 9 Wahlen in der Schulpflegschaft

(1) Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Kreis der Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und deren Stellvertretungen, letztere werden mit ihrer Wahl stimm- und wahlberechtigte Mitglieder der Schulpflegschaft. Der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft ist geborenes Mitglied der Schulkonferenz, kann dies aber auch ablehnen.

(2) Im Falle der Ablehnung wählt die Schulpflegschaft sechs, andernfalls weitere fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern für die Schulkonferenz sowie sechs Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (Ersatzmitglieder). Eine individuelle Zuordnung einer Stellvertretung zu einem gewählten Mitglied der Schulkonferenz erfolgt nicht. Die Vertretungen und Stellvertretungen für die Schulkonferenz können aus dem Kreis aller Eltern der Schule stammen.

(3) Die Schulpflegschaft wählt je zwei Personen als Elternvertretung für die Fachkonferenzen aus dem Kreis aller Eltern der Schule.

Falls die Auswertung der Wahlen für die Fachkonferenzen aus zeitlichen Gründen nicht während der Sitzung erfolgen kann, wird sie innerhalb einer Woche nachgeholt. In diesem Falle entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Das Ergebnis wird der Protokollführerin oder dem Protokollführer umgehend mitgeteilt.

(4) Die Schulpflegschaft wählt eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Teilkonferenzen bei Ordnungsmaßnahmen.

(5) Die Schulpflegschaft wählt zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Landeselternschaft.

(6) Die Schulpflegschaft wählt eine Kontoführerin oder einen Kontoführer für das Schulpflegschaftskonto.

§ 10 Wahlen in den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften

(1) Die Klassenpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Eltern der jeweiligen Klasse haben pro Kind gemeinsam eine Stimme.

(2) Die Eltern einer Jahrgangsstufe wählen pro angefangene 20 Schüler der jeweiligen Jahrgangsstufe eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulpflegschaft sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter wählt jede Jahrgangsstufenpflegschaft eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Wer bereits als Vertretung oder Stellvertretung in einer Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft gewählt ist, kann nicht als Vertretung oder Stellvertretung in einer anderen Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft gewählt werden.

§ 11 Wahlen in den Klassen und Jahrgangsstufen

(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen für den Schülerrat jeweils eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe wählen für den Schülerrat jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter pro angefangene 20 Schüler der jeweiligen Jahrgangsstufe.

§ 12 Wahlen im Schülerrat

(1) Der Schülerrat wählt eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist geborenes Mitglied der Schulkonferenz, kann dies aber auch ablehnen.

(2) Im Falle der Ablehnung wählt der Schülerrat sechs, andernfalls weitere fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerschaft für die Schulkonferenz sowie sechs Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (Ersatzmitglieder). Eine individuelle Zuordnung einer Stellvertretung zu einem gewählten Mitglied der Schulkonferenz erfolgt nicht.

(3) Der Schülerrat wählt zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Schulpflegschaft.

(4) Der Schülerrat wählt je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Fachkonferenzen.

(5) Der Schülerrat wählt zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Bezirksschülervertretung.

(6) Bei den Wahlen gemäß Abs. 1 bis 5 können Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 gewählt werden.

(7) Der Schülerrat wählt zwei Verbindungslehrer (SV-Lehrer).

§ 13 Wahlen in der Lehrerkonferenz

(1) Die Lehrerkonferenz wählt sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrerschaft für die Schulkonferenz sowie sechs Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (Ersatzmitglieder). Eine individuelle Zuordnung einer Stellvertretung zu einem gewählten Mitglied der Schulkonferenz erfolgt nicht.

(2) Die Lehrerkonferenz wählt den aus drei bis fünf Personen bestehenden Lehrerrat.

§ 14 Wahlen im Lehrerrat

Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

§ 15 Wahlen in den Fachkonferenzen

Die Lehrerinnen und Lehrer der Fachkonferenz wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 16 Ergänzende Regelungen

Die Schulkonferenz kann ergänzende Wahlvorschriften erlassen, soweit diese § 64 SchulG nicht widersprechen.

(Verabschiedet durch die Schulkonferenz am 04.10.2016)